

Verträge aufzunehmen, welche die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes unter der Voraussetzung seiner sachgerechten Behandlung für eine bestimmte Zeit gewährleisten (Garantie).

(2) Entsprechendes gilt für die zwischen den Lieferanten und den Zulieferern abzuschließenden Verträge.

### § 2

(1) Folgende Garantiefristen sind verbindlich:

- a) für Erzeugnisse der Feinmechanik-Optik 9 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;
- b) für andere Apparate und Maschinen der Serienproduktion, für kleinere und mittlere Werkanlagen 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;
- c) für Maschinen der Einzelfertigung und große Werkanlagen 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht später als 24 Monate vom Tage der Lieferung.

(2) Für komplette Werke und Anlagen können längere Garantiefristen vereinbart werden.

(3) Für sonstige Erzeugnisse — mit Ausnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse — und für das rollende Material der Eisenbahn sind angemessene Garantiefristen zu vereinbaren.

(4) Als Tag der Lieferung im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) bei Eisenbahn- und Straßentransporten der Tag des Übergangs des Vertragsgegenstandes über die Grenze bzw. Demarkationslinie;
- b) bei Schiffstransporten der Tag der Beendigung der Verladung des Vertragsgegenstandes im Abgangshafen

### § 3

(1) Wenn während der Garantiefrist sich ein Erzeugnis als fehlerhaft erweist, ist der Lieferer verpflichtet, die aufgetretenen Fehler ohne schuldhaftes Zögern auf seine Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, ob der Fehler bei der Prüfung im Werk hätte festgestellt werden können.

(2) Die Beseitigung des Fehlers kann durch Ausbesserung oder durch Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses vorgenommen werden.

(3) Ausgewechselte fehlerhafte Erzeugnisse sind dem Lieferer auf dessen Verlangen nicht später als 7 Monate nach der Auswechslung zurückzugeben. Das Verlangen hat unverzüglich nach der Auswechslung zu erfolgen.

### § 4

Im Falle der Ausbesserung oder des Ersatzes fehlerhafter Erzeugnisse verlängert sich die Garantiefrist um den Zeitraum, der für die Auswechslung bzw. Ausbesserung des fehlerhaften Erzeugnisses benötigt wurde.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1953

**Staatliche Verwaltung für Materialversorgung**

B i n z  
Leiter

## Anordnung über die Schaffung eines staatlichen zootechnischen Beratungsdienstes.

Vom 5. Juni 1953

Zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBI. S. 619) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes bestimmt:

### § 1

Für die Durchführung der zootechnischen Beratung in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird mit Wirkung vom 1. Mai 1953 ein zootechnischer Beratungsdienst mit folgender Struktur eingerichtet:

- a) je ein Zootechniker bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Zootechniker bei den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft,
- b) je ein Zootechniker bei dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Zootechniker der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- c) je ein Zootechniker als Angestellter des Rates des Kreises zur Betreuung von drei bis vier Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

### § 2

Die Zootechniker bei den Räten der Kreise und Bezirke leiten die Zootechniker ihres Arbeitsgebietes nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft an.

### § 3

Der zootechnische Dienst hat folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle aller zur Entwicklung einer produktiven Viehwirtschaft erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung der Pläne der Viehhaltung und der Produktivpläne.
2. Anleitung bei der Organisation der gemeinschaftlichen Viehhaltung in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
3. Förderung tierzüchterischer Maßnahmen zur Entwicklung von Herdbuchzuchten bei allen Tierarten.
4. Einführung fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und Austausch der Erfahrungen auf breiter Basis.
5. Anleitung zur Durchführung der Leistungsprüfung bei allen Tierarten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4

Die zootechnische Beratung und Leistungsprüfung in Wirtschaften von Einzelbauern wird durch die Leistungsprüfer der Zentralstelle für Tierzucht unter Anleitung und Kontrolle der Zootechniker bei den Räten der Kreise durchgeführt.

### § 5

Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1953

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: S i g m u n d  
Staatssekretär